

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 23.05.2005

- [Rz 9.50](#), Abs. 2 (neu): Keine doppelte Berücksichtigung von Einkommen durch die SGB II und SGB XII – Leistungsträger
- [Rz 9.50](#) redaktionelle Änderung. Das Beispiel zu Absatz 3 (neu) wird berichtigt, da Bezieher von Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die mit einem Alg II – Bezieher in einer Bedarfsgemeinschaft leben, als Regelleistung den Mischregelsatz von 90 vH des Eckregelsatzes erhalten.
- [Rz 9.52 und 9.53](#): Auch der Bedarf von Sozialgeldempfängern ist um 17 vH der individuellen Regelleistung zu erhöhen, wenn sie die Voraussetzungen für einen Mehrbedarf nach § 30 SGB XII dem Grunde nach erfüllen.

Fassung vom 20.01.2005

- [Rz 9.42](#): Klarstellung, dass auch Einkommen und Vermögen von Personen, die selbst vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen sind, zu berücksichtigen ist.

Fassung vom 08.12.2004:

- [Rz 9.15](#): Klarstellung, dass nicht jede geringfügige Zuwendung auf die Regelleistung angerechnet werden sollte.
- [Rz 9.18a](#): Leben volljährige Schüler in Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern, ist grundsätzlich die Leistungsfähigkeit der Eltern zu prüfen.
- [Rz 9.18b](#): Musterschreiben zur Anforderung von Einkommensnachweisen
- [Rz 9.20](#): Zusatzblatt zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft
- [Rz 9.27](#): Folgeänderung. Es reicht eine entsprechende Erklärung des Hilfebedürftigen aus.
- [Rz 9.31](#): Klarstellung, dass als anteilige Kosten der Unterkunft die vollen Kosten bei der Berechnung des Eigenbedarfs zu berücksichtigen sind, wenn die Angehörigen die vollen Kosten tragen.

§ 9

Hilfebedürftigkeit

(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen

sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei minderjährigen unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.

(3) Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(4) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde; in diesem Falle sind die Leistungen als Darlehen zu erbringen.

(5) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

- 1. Hilfebedürftigkeit**
- 1.1 Sicherstellung des Lebensunterhalts durch zumutbare Arbeit**
- 1.2 Sicherstellung des Lebensunterhalts durch Einkommen und Vermögen**
- 1.3 Hilfe von Anderen**
- 1.3.1 Hilfe von Angehörigen innerhalb von Haushaltsgemeinschaften**
- 1.3.2 Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5**
- 1.3.2.1 Gesetzliche Vermutung**
- 1.3.2.2 Verwandte und Verschwägerte**
- 1.3.2.3 Leistungsfähigkeit des/der Angehörigen**
- 1.3.2.4 Einsatz des Vermögens**
- 1.3.2.5 Widerlegung der Vermutung**
- 1.3.2.6 Folgen der Vermutung**
- 1.4 Leistungen von anderen Stellen**
- 2. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen**
- 3. Berechnung**
- 3.1 Berechnung der Leistung**
- 3.2 Abweichende Berechnung**
- 3.3 Berechnung des Bedarfs in den Fällen der Rz. 9.50 bis Rz. 9.52**
- 4. Auszahlung der Leistung an den Anspruchsberechtigten**
- 5. Darlehen**
- 5.1 Grundsatz**
- 5.2 Verfahren**

1. Hilfebedürftigkeit

§ 9 Abs. 1 SGB II regelt, unter welchen Voraussetzungen Hilfebedürftigkeit vorliegt. Hilfebedürftig ist derjenige, der seinen und den Lebensunterhalt der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend bestreiten kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält.

**Allgemein
(9.1)**

1.1 Sicherstellung des Lebensunterhalts durch zumutbare Arbeit

Grundsätzlich ist dem Hilfebedürftigen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts jede Arbeit zumutbar. Näheres regeln die Hinweise zu § 10.

**Zumutbare Arbeit
(9.2)**

1.2 Sicherstellung des Lebensunterhalts durch Einkommen und Vermögen

(1) Vom Hilfebedürftigen wird grundsätzlich erwartet, dass er alle Einnahmen, die ihm zufließen, zur Deckung seines und des Lebensunterhalts seiner Angehörigen einsetzt. Näheres hierzu regelt die Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld – Verordnung – Alg II - V). Hinweise zur Alg II – V enthalten auch die Regelungen zu § 11 (Abschnitt Verfahren).

**Alg II - V
(9.3)**

(2) Bei der Berechnung des Leistungsanspruchs wird das Einkommen und Vermögen, das im jeweiligen Bedarfszeitraum zufließt, dem in dieser Zeit bestehenden Bedarf gegenüber gestellt. Der Bedarfszeitraum umfasst – unabhängig vom Tag der Antragstellung - grundsätzlich den jeweiligen Kalendermonat.

**Bedarfszeit-
raum/Monatsprinzip
(9.4)**

Die Zuordnung eines Einkommenszuflusses zu einem bestimmten Bedarfszeitraum hängt grundsätzlich nicht davon ab, zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Bedarfszeitraums das Einkommen zufließt (BVerwG 5 C 68/03).

(3) Die Bedarfszeit endet grundsätzlich mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hilfebedürftigkeit wegfällt. Ist zu erwarten, dass Einnahmen anfallen, sind für den Monat des voraussichtlichen Zuflusses in der Regel keine Leistungen mehr bzw. unter Anrechnung des zu erwartenden Einkommens zu erbringen. Zur Überbrückung der Zeit bis zum tatsächlichen Einkommenszufluss kann grundsätzlich auf Antrag ein Darlehen in angemessener Höhe gezahlt werden. Die Hinweise zu § 23 Abs. 4 sind zu beachten.

**Bedarfszeit/Ende
(9.5)**

Beispiel:

Der Antragsteller teilt am 26.07.05 seine Arbeitsaufnahme zum 01.08.05 mit. Die erste Lohnzahlung fließt voraussichtlich am 01.09.05 zu.

Entscheidung:

Die Leistungen sind bis einschließlich 31.08.05 in unveränderter Höhe zu zahlen. Das erste Arbeitsentgelt ist unter Berücksichtigung des Freibetrages nach § 30 SGB II (soweit vom Hilfebedürftigen die erforderlichen Angaben gemacht wurden) auf den Bedarf für den Monat September anzurechnen. Gegebenenfalls ist nach Einkommenszufluss eine Neuberechnung vorzunehmen.

Variante:

Die erste Lohnzahlung fließt voraussichtlich am 31.08.05 zu.

Entscheidung:

Die Leistungen sind ab 01.08.05 unter Anrechnung des voraussichtlichen Einkommens zu zahlen bzw. einzustellen. Gegebenenfalls ist auf Antrag ein Darlehen zu gewähren.

(4) Liegt Hilfebedürftigkeit aufgrund zu berücksichtigenden Vermögens für den Monat der Antragstellung nicht, für den Folgemonat nur teilweise vor, sind Leistungen ab dem Folgemonat unter Anrechnung des zu berücksichtigenden Vermögens zu zahlen. Grundsätzlich ist der Leistungsantrag abzulehnen, wenn Hilfebedürftigkeit für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten zu verneinen ist.

Ablehnung wegen Vermögensberücksichtigung (9.6)

(5) Kann in einer Bedarfsgemeinschaft nur der Bedarf der Eltern durch eigenes Einkommen gedeckt werden, kann für die Kinder ein Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz bestehen. In diesen Fällen dürfte regelmäßig der Bedarf durch Einkommen, Kinderzuschlag und Wohngeld gedeckt werden und es besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Näheres siehe Hinweise zu § 5).

Kinderzuschlag (9.7)

1.3 Hilfe von Anderen

(1) Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor, soweit der Antragsteller Leistungen von Dritten, insbesondere von Angehörigen, tatsächlich erhält. Hierbei ist es unerheblich, in welcher Form die Leistungen erbracht und ob sie aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder freiwillig erbracht werden. Die Rz. 9.12 bis 9.15 sind zu beachten.

Leistungen von Angehörigen (9.8)

1.3.1 Hilfe von Angehörigen innerhalb von Haushaltsgemeinschaften

(1) Auch Leistungen von Verwandten und Verschwägerten, die mit dem Hilfebedürftigen nicht in einer Bedarfs-, aber in einer Haushaltsgemeinschaft leben, sind nach § 9 Abs. 1 zu berücksichtigen. In der Regel werden diese Leistungen als Sachleistung in Form von Unterkunft und Verpflegung entweder unentgeltlich oder gegen finanzielle Beteiligung des Hilfebedürftigen erbracht.

... innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft (9.9)

(2) Eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 9 Abs. 5 liegt vor, wenn mehrere Personen auf familiärer Grundlage zusammen wohnen und wirtschaften ("Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft"). Der Begriff ist eng auszulegen. Eine Haushaltsgemeinschaft liegt nicht vor, wenn zwar eine Wohnung gemeinsam bewohnt, jedoch selbständig und getrennt gewirtschaftet wird.

Haushaltsgemeinschaft (9.10)

(3) Bei Untermietverhältnissen, (studentischen) Wohngemeinschaften, Wohnungsstellung durch Arbeitgeber (z. B. im Gastgewerbe), etc. wird in der Regel keine Haushaltsgemeinschaft bestehen.

(4) Das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft wird grundsätzlich durch die Erklärung des Hilfebedürftigen festgestellt. Bei eigenen Ermittlungen des Trägers ist die Verhältnismäßigkeit (Persönlichkeitsrechte) zu wahren. Möglich ist beispielsweise die Feststellung des Wohnsitzes bei der Meldebehörde.

Sachverhaltsklärung (9.11)

(5) Wird von dem Hilfebedürftigen die Bereitstellung der Unterkunft und Verpflegung pauschal abgegolten, ist darzulegen, wie sich die Pauschale aufgliedert. Kann der Hilfebedürftige die Aufteilung nicht vornehmen, ist er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht aufzufordern, diese Auskunft bei dem Angehörigen einzuholen. Es stellt keine überzogene Forderung dar, wenn vom Antragsteller erwartet wird, dass er hierüber eine klare Aussage bzw. eine Vereinbarung mit dem Angehörigen trifft.

Pauschale für Unterkunft und Verpflegung (9.12)

(6) Wird dem Hilfebedürftigen unentgeltlich Unterkunft zur Verfügung gestellt, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 1.

Unterkunft (9.13)

Im Rahmen des § 22 Abs. 1 können grundsätzlich die von dem Hilfebedürftigen an den/die Angehörigen zu zahlenden Kosten übernommen werden. Als angemessene Kosten werden maximal die Unterkunftskosten gezahlt, die nach der Kopfzahl der Bewohner anteilig auf den Hilfebedürftigen entfallen (Urteil vom 21.01.1988 - BVerwG 5 C 68.85).

(7) Bereitgestellte Verpflegung ist mit einem Wert von 35 v.H. der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 zu berücksichtigen. Wird keine volle Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist als Wert der Mahlzeit ein Anteil entsprechend der Bewertung in der

Verpflegung (9.14)

Sachbezugsverordnung (SachBezV) zu Grunde zu legen. (Frühstück = 21,87 v.H., Mittagessen = 39,07 v.H., Abendessen = 39,07 v.H. des vollen Tagessatzes).

Beispiel:

Wert der vollen Verpflegung (35 v.H. der Regelleistung):
120,75 € (West), 115,85 € (Ost)

Bei Teilverpflegung (nur Frühstück) ergibt sich als zu berücksichtigender Wert (21,87 v.H. von 120,75 € bzw. 115,85 €):
26,41 € (West), 25,34 € (Ost)

Der so errechnete Wert ist ggf. um Zahlungen des Hilfebedürftigen an den/die Angehörigen zu mindern und als Einkommen des Hilfebedürftigen anzurechnen.

(8) Erhält der Hilfebedürftige neben kostenloser Unterkunft und Verpflegung weitere Leistungen, wie beispielsweise Kleidung, Taschengeld etc., die geeignet sind, seinen gesamten Bedarf zu decken, ist Hilfebedürftigkeit nach § 9 Abs. 1 in vollem Umfang zu verneinen.

**Sonstige Leistungen
(9.15)**

Eine Kürzung der Regelleistung sollte grundsätzlich aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht vorgenommen werden, wenn es sich um Bagatellzuwendungen handelt (z. B. Kinobesuch) oder die Leistungen einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten und nicht regelmäßig erbracht werden (z. B. gelegentlicher Kauf von Kleidung).

(9) Berechnungsbeispiele zur Berücksichtigung bereitgestellter Unterkunft und Verpflegung:

**Berechnungsbeispiele
(9.16)**

Beispiel 1:

Der 18-jährige Schüler erhält von seinen Eltern kostenlose Unterkunft und Verpflegung. Zusätzlich erhält er alle übrigen seinen Bedarf deckende Leistungen wie Kleidung, etc.

Entscheidung:

Hilfebedürftigkeit ist nach § 9 Abs. 1 in vollem Umfang zu verneinen.

Beispiel 2:

Die 40-jährige Hilfebedürftige lebt in Düsseldorf in Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern. Sie erhält freie Unterkunft und (volle) unentgeltliche Verpflegung.

Entscheidung:

Keine Kosten der Unterkunft (KdU), da keine anfallen.

Die Regelleistung (345 €) ist um den Wert der Verpflegung (siehe Rz. 9.14) in Höhe von 120,75 € zu mindern, so dass sich ein Leistungsanspruch in Höhe von 224,25 € ergibt.

Beispiel 3:

Der 30-jährige Hilfebedürftige wohnt kostenfrei bei seiner Mutter in Hamburg. Für die (volle) Verpflegung zahlt er monatlich 100 €.

Entscheidung:

Keine KdU, da keine Kosten anfallen.

Der anrechenbare Wert der vollen Verpflegung (120,75 €) mindert sich um die Eigenbeteiligung des Hilfebedürftigen in Höhe von 100 €, so dass 20,75 € auf die Regelleistung anzurechnen sind.

(10) Die tatsächlich gewährten Leistungen werden grundsätzlich ohne Prüfung der Leistungsfähigkeit des Angehörigen berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Hilfebedürftige oder der Angehörige zu erkennen gibt, dass er eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Angehörigen wünscht, weil Zweifel an der Angemessenheit der erbrachten Leistungen bestehen oder der Angehörige erklärt, dass er nicht (mehr) bereit ist, im bisherigen Umfang Leistungen zu erbringen, weil sich beispielsweise seine Einkommensverhältnisse geändert haben. In diesen Fällen ist im Rahmen des § 9 Abs. 5 zu prüfen, ob bzw. in welchem Umfang Leistungen erwartet werden können.

**Leistungsfähigkeit
(9.17)**

(11) Die Berücksichtigung unstreitiger Leistungen des Angehörigen schließt grundsätzlich die Vermutung einer darüber hinausgehenden Leistungserbringung durch den Angehörigen gemäß § 9 Abs. 5 nicht aus.

**Vermutung weiterer Leistungen
(9.18)**

(12) Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die gesamten Lebensumstände deutlich erkennen lassen, dass der Hilfebedürftige in Verhältnissen lebt, die die Erbringung von Sozialleistungen nicht rechtfertigt.

Beispiel:

Die 26-jährige Antragstellerin lebt in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern, die ein offensichtlich florierendes Unternehmen führen.

In der Regel wird jedoch zumindest in den Fällen, in denen Leistungen erbracht werden, obwohl eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht nicht besteht, kaum noch Raum für die Vermutung weiterer Leistungen sein, so dass von einer näheren Prüfung abgesehen werden kann (siehe Rz. 9.26).

(13) Liegt eine (gesteigerte) Unterhaltspflicht der Verwandten vor, kann grundsätzlich nicht von einer Prüfung der Leistungsfähigkeit abgesehen werden.

**Volljährige Schüler
(9.18a)**

In den Fällen, in denen es sich bei den Verwandten der/des Hilfebedürftigen um die Eltern handelt und der Antragsteller/die Antragstellerin

- das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in der allgemeinen Schulausbildung befindet (gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB) oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen hat (Fälle nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b),

ist im Rahmen des § 9 Abs. 5 zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang neben den tatsächlichen Leistungen nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern weitere Unterhaltsleistungen erwartet werden können.

Von einer Prüfung der Leistungsfähigkeit kann in den oben beschriebenen Fällen abgesehen werden, wenn bereits die Prüfung nach Rz. 9.15 ergeben hat, dass Hilfebedürftigkeit in vollem Umfang zu verneinen ist. Rz. 9.17 ist zu beachten.

(14) Als Anforderungsschreiben kann bis zur Bereitstellung eines Vorlageschreibens im IT-Verfahren die Anlage 1 verwendet werden.

**Anforderungsschreiben
(9.18b)**

(15) Grundsätzlich ist von den Angaben des Hilfebedürftigen auszugehen. Sind die Angaben nicht plausibel und widersprechen sie den gegebenen Lebensumständen und der Lebenserfahrung kann davon abgewichen werden.

**Begründete Zweifel
(9.19)**

(16) Zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit kann das Zusatzblatt nach Anlage 2 verwendet werden.

**Zusatzblatt
(9.20)**

1.3.2 Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5

1.3.2.1 Gesetzliche Vermutung

(1) Durch § 9 Abs. 5 wird die gesetzliche Vermutung aufgestellt, dass ein Hilfesuchender, der in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten lebt, von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Die vom Gesetz vermutete Tatsache besteht darin, dass Verwandte und Verschwägte, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, sich gegenseitig im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützen, auch wenn nach dem BGB keine Unterhaltspflicht besteht. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb

**Unterhaltsvermutung
(9.21)**

einer Haushaltsgemeinschaft eine sittliche Pflicht, entsprechend dem Gedanken der Familiennotgemeinschaft, zur gegenseitigen Unterstützung besteht.

(2) Werden von den Angehörigen unstreitig Leistungen erbracht, wird die Anwendung des § 9 Abs. 5 die Ausnahme bilden (siehe Rz. 9.18).

(3) Vermutungsvoraussetzungen sind

- das Leben in einem Haushalt mit Verwandten und Verschwägerten und
- die Leistungsfähigkeit der Angehörigen.

**Unstreitige Leistungen von Dritten
(9.22)**

**Vermutungsvoraussetzungen
(9.23)**

1.3.2.2 Verwandte und Verschwägte

(1) Verwandte sind nach § 1589 BGB Personen, deren eine von der anderen abstammt (z.B.: Eltern mit Kindern, Großeltern mit Enkeln) oder die von derselben dritten Person abstammen (z.B. Geschwister, Tante und Nichte).

**Verwandte
(9.24)**

(2) Verwandte eines Ehegatten sind nach § 1590 Abs. 1 Satz 1 BGB mit dem anderen Ehegatten verschwägert (Schwiegereltern, Stiefkinder). Auch die Verwandten des eingetragenen Lebenspartners gelten nach § 11 Abs. 2 Lebenspartnerschaftsgesetz als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert.

**Verschwägte
(9.25)**

(3) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sind weder miteinander verwandt noch verschwägert. Sie werden deshalb von der Vermutungsregelung des § 9 Abs. 5 nicht erfasst. Nicht dauernd getrennt lebende Partner bilden jedoch - wie das im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Stiefkind und der Stiefelternteil - eine Bedarfsgemeinschaft.

**Ehegatten/Lebenspartner
(9.26)**

1.3.2.3 Leistungsfähigkeit des/der Angehörigen

(1) Die gesetzliche Vermutung der Leistungserbringung durch den Verwandten oder Verschwägerten setzt dessen Leistungsfähigkeit im Sinne des § 9 Abs. 5 voraus. Es kann jedoch auf die Prüfung der Leistungsfähigkeit dann verzichtet werden, wenn aufgrund der vorliegenden Tatsachen und Erklärungen bereits absehbar ist, dass selbst bei gegebener Leistungsfähigkeit die dadurch eintretende Vermutung der Leistungserbringung als widerlegt angesehen werden müsste.

**Leistungsfähigkeit
(9.27)**

Ist der/die Angehörige dem Hilfebedürftigen rechtlich nicht zum Unterhalt verpflichtet, so reicht eine entsprechende schriftliche Erklärung des Hilfebedürftigen darüber, dass er keine bzw. lediglich Leistungen in einem bestimmten Umfang erhält, dann aus, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen.

(2) Zur Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht von Verwandten und Verschwägerten ist § 60 zu beachten.

**Auskunftspflicht
(9.28)**

(3) Der Umfang der Leistungen, die von dem Verwandten oder Verschwägerten erwartet werden können, hängt von der Höhe des Eigenbedarfs, der ihm und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen zuzubilligen ist, ab.

**Eigenbedarf
(9.29)**

(4) Kindergeld für volljährige Kinder wird grundsätzlich als Einkommen des Kindergeldberechtigten berücksichtigt, sofern es nicht an das Kind ausgezahlt wird (siehe Rz. 11.13 zu § 11).

**Kindergeld für volljährige Kinder
(9.30)**

(5) Nach § 1 Abs. 2 Alg II - V ist von einem Freibetrag in Höhe des doppelten Regelsatzes zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auszugehen. Tragen die Verwandten die gesamten Unterkunftskosten, beträgt ihr Anteil 100 vH.; ein Unterkunftsbedarf des Hilfebedürftigen besteht insoweit nicht. Das nach § 11 Abs. 2 bereinigte Einkommen, welches diesen Freibetrag übersteigt, ist zur Hälfte auf den Bedarf des Hilfebedürftigen anzurechnen.

**Regelberechnung
(9.31)**

Beispiel :

Die Antragstellerin (18-jährige Auszubildende) lebt in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern und dem minderjährigen Bruder. Das bereinigte Einkommen des Vaters beträgt 1.799,00 €. Neben dem Kindergeld in Höhe von 308,00 € für die Antragstellerin und ihren Bruder verfügt die Familie über kein weiteres Einkommen. Die Mietkosten betragen 600,00 €.

Die Antragstellerin erhält eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 200 €. Die Erstattung von Unterkunftskosten wird von ihr nicht beantragt, weil sie mietfrei bei ihren Eltern wohnt.

Der Freibetrag des Einkommensbeziehers richtet sich nach dem zweifachen der vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2. Der Bedarf der Angehörigen ist nach § 20 Abs. 3 bzw. § 28 zu ermitteln.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

1. Eigenbedarf der Familie ohne die Antragstellerin

Vater	345,00 x 2 =	690,00
Mutter		311,00
minderjähriges Kind		<u>276,00</u>
	=	1277,00
Miete		<u>600,00</u>
Freibetrag		1877,00

Einkommen des Vaters:	1799,00
Kindergeld	<u>308,00</u>
Gesamteinkommen	2107,00
./. Freibetrag	<u>1877,00</u>
	230,00
davon anrechenbar (50 v.H.)	<u>115,00</u>

2. Bedarf der Antragstellerin

Regelleistung	345,00
./. anrechenbare Leistung des Angehörigen	115,00
./. Ausbildungsvergütung	<u>200,00</u>
Leistungsanspruch	<u>30,00</u>

(6) Da Leistungen nur erwartet werden können, wenn dem Angehörigen ein deutlich über den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts liegendes Lebenshaltungsniveau verbleibt, können neben dem Freibetrag nach § 1 Abs. 2 ALGII-V unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls weitere besondere Belastungen in Ansatz gebracht werden.

Besondere Belastungen

(9.32)

Dies können beispielsweise sein:

Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte außerhalb der Haushaltsgemeinschaft,
Beiträge zu Versicherungen (Hundehaftpflicht, Rechtsschutzversicherung, etc.)
Kosten für die eigene Fort- und Weiterbildung,
Sonderbedarfe, beispielsweise für orthopädische Hilfen,
Zinsen und Tilgungsbeträge aus Schuldverpflichtungen.

1.3.2.4 Einsatz des Vermögens

Vermögen des Verwandten oder Verschwägerten ist im Rahmen der Prüfung seiner Leistungsfähigkeit entsprechend der Regelung des § 12 SGB II und den hierzu ergangenen Hinweisen zu berücksichtigen (§ 4 Abs.2 ALG II – V).

Vermögen

(9.33)

1.3.2.5 Widerlegung der Vermutung

(1) Soweit der mit dem Hilfebedürftigen in Haushaltsgemeinschaft lebende Verwandte oder Verschwägte leistungsfähig ist, tritt die gesetzliche Vermutung der Leistungserbringung ein. Diese Vermutung kann durch Gegenbeweis widerlegt werden.

Gegenbeweis

(9.34)

(2) Die gesetzliche Vermutung kann nur dann als widerlegt angesehen werden, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalles mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass der Verwandte oder Verschwägte dem mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen Unterhaltsleis-

Beweisanforderungen

(9.35)

tungen tatsächlich nicht oder nicht über einen bestimmten Umfang hinaus gewährt.

Die Widerlegung der Vermutung darf nicht durch überspannte Beweisanforderungen erschwert werden. Es kann von dem Hilfebedürftigen nicht mehr an Beweisen verlangt werden als er tatsächlich erbringen kann.

Ist der/die Angehörige dem Hilfebedürftigen nicht zum Unterhalt verpflichtet, so reicht eine entsprechende schriftliche Erklärung des Angehörigen dann aus, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse den Wahrheitsgehalt dieser Erklärung in Zweifel ziehen.

(3) Zur Entkräftung der Vermutung reicht die bloße Behauptung des Hilfebedürftigen und des Angehörigen, er würde keine oder keine ausreichenden Leistungen erhalten, insbesondere dann nicht aus, wenn es sich bei dem Angehörigen um einen zum Unterhalt verpflichteten Elternteil des Hilfebedürftigen handelt. In diesen Fällen sind an die Widerlegung der Vermutung strenge Anforderungen zu stellen, da es zum einen der Lebenserfahrung entspricht, dass Eltern ihre Kinder unterstützen, zum anderen ist die Unterhaltsverpflichtung der Eltern zu beachten. Zur Widerlegung der Vermutung müssen weitere nachvollziehbare und überprüfbare Tatsachen vorgebracht werden.

Sonderfall Eltern/Kind (9.36)

Im Falle der gesteigerten Unterhaltspflicht gem. § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB (siehe Abschnitt 3.2.2 zu den Hinweisen zu § 33) ist die Vermutung im Rahmen der festgestellten Leistungsfähigkeit grundsätzlich als unwiderlegbar anzusehen.

(4) Im Rahmen der Abwägung, ob die bestehende Leistungsvermutung als widerlegt angesehen werden kann, sind die Besonderheiten des jeweiligen Sachverhalts angemessen zu würdigen. Die Heranziehung des Angehörigen darf insbesondere nicht zur Zerstörung des Familienfriedens oder zur Auflösung der Haushaltsgemeinschaft führen.

Abwägungskriterien (9.37)

Folgende Gesichtspunkte können von Bedeutung sein:

Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft
Verhalten in der Vergangenheit
Dauer der bestehenden Haushaltsgemeinschaft
Bezug von kindsbezogenem Einkommen durch den Angehörigen, die durch den Hilfebedürftigen bedingt sind
Die Höhe des Einkommens und Vermögens des Angehörigen (je höher das Einkommen, desto höher sind die Anforderungen an den Gegenbeweis)
Intensität der Beziehung zwischen Antragsteller und Angehörigen

1.3.2.6 Folgen der Vermutung

Wird die Vermutung nicht durch Gegenbeweis widerlegt, liegt nach § 9 Abs. 1 insoweit Hilfebedürftigkeit nicht vor, weil der Hilfesuchende die erforderliche Hilfe von anderen ganz oder teilweise erhält.

**Vermutungsfolge
(9.38)**

1.4 Leistungen von anderen Stellen

(1) Der Lebensunterhalt der Grundwehr- und Zivildienstleistenden und ihrer Familienangehörigen (hierzu zählen als Partner der Ehepartner und der eingetragene Lebenspartner; nicht der Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft) ist grundsätzlich durch die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Wehrsoldgesetz und Zivildienstgesetz sichergestellt. Diese Leistungen werden im Voraus gezahlt. In laufenden Leistungsfällen ist deshalb die Zahlung an die Bedarfsgemeinschaft mit Beginn des Dienstes einzustellen.

**Grundwehr-
und Zivildienst
(9.39)**

Lebt der Dienstleistende in eheähnlicher Gemeinschaft sind die auf die Partnerin entfallenden Leistungen (anteilige Kosten der Unterkunft, Regelleistung und ggf. Mehrbedarfe) weiter zu zahlen.

(2) Reichen die vorrangigen Leistungen im Einzelfall nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts aus (weil beispielsweise die Kosten der Unterkunft nicht vollständig im Rahmen der Mietbeihilfe übernommen werden), sind ggf. aufstockende Leistungen nach dem SGB II zu erbringen.

**Aufstockende
Leistungen
(9.40)**

(3) Gefangene, die voraussichtlich länger als 6 Monate inhaftiert sind, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Abs. 4).

**Haft
(9.41)**

Dauert die Inhaftierung keine 6 Monate, besteht ein Leistungsanspruch dem Grunde nach. Mangels abweichender Nachweise ist davon auszugehen, dass Inhaftierte alle für ihren Lebensunterhalt erforderlichen Leistungen durch die Justizvollzugsanstalt erhalten. Hilfebedürftigkeit liegt nach § 9 Abs. 1 insoweit nicht vor. Es besteht aber grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung der Kosten der Unterkunft, wenn diese weiterhin anfallen. Rz 20.6 bis 20.8 zu § 20 sind zu beachten.

2. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

(1) Nach § 9 Abs. 1 SGB II hat grundsätzlich jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sein Einkommen und Vermögen für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen. Einkommen und Vermögen von Personen, die zwar zur Haushalts- nicht aber zur Bedarfsgemeinschaft gehören, sind nur unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 und der §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 2 Alg II-V zu berücksichtigen.

**Personenkreis
(9.42)**

Wer Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ist, ergibt sich abschließend aus § 7 Abs. 3 SGB II. Es sind also auch Einkommen und Vermögen von Personen zu berücksichtigen, die selbst vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen sind.

(2) Es sind auch das Einkommen und Vermögen von Partnern auf den Bedarf aller zur Bedarfsgemeinschaft zählenden minderjährigen unverheirateten Kinder anzurechnen, unabhängig davon, ob es sich um gemeinsame Kinder handelt. Unterhaltsrechtliche Bestimmungen nach dem BGB sind insoweit unbeachtlich.

Minderjährige Kinder
(9.43)

(3) Einkommen und Vermögen der minderjährigen unverheirateten Kinder sind nicht auf den Bedarf der Eltern anzurechnen.

Privilegierung von Einkommen und Vermögen minderjähriger unverheirateter Kinder
(9.44)

Außerdem sind Einkommen und Vermögen der Eltern/des Elternteils bei minderjährigen unverheirateten Kindern nicht nach § 9 Abs. 2 zu berücksichtigen, wenn sie nicht derselben Bedarfsgemeinschaft angehören (siehe Rz. 7.15 und 7.16 zu § 7 und Anlage 2 zu § 20). § 33 ist zu prüfen.

Elterneinkommen und Vermögen
(9.45)

(4) Einkommen und Vermögen der Eltern/des Elternteils sind nicht zu berücksichtigen, wenn das Kind schwanger ist oder sein Kind betreut und dieses Kind das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 9 Abs. 3). Dies gilt auch bei der Vermutung des § 9 Abs. 5 und für das Einkommen und Vermögen des Partners/der Partnerin des Elternteils.

Schwangere Minderjährige
(9.46)

Bildet das erwerbsfähige minderjährige unverheiratete Kind mit seinem Kind und seinen Eltern/seinem Elternteil eine Bedarfsgemeinschaft, weil die Eltern/der Elternteil nicht erwerbsfähig sind/ist (siehe Rz. 7.14 zu § 7), so ist deren Einkommen auch nicht auf den Bedarf ihres Enkelkindes anzurechnen.

3. Berechnung

3.1 Berechnung der Leistung

(1) Bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ist zum einen zu beachten, dass das Einkommen (z. B. Unterhaltsleistungen) und Vermögen der minderjährigen unverheirateten Kinder nicht auf den Bedarf der Eltern anzurechnen ist. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass Einkommen und Vermögen nach § 19 Satz 2 zunächst die Leistungen der BA und erst danach die Leistungen des kommunalen Trägers mindern.

Berechnung
(9.47)

Eine Gesamtbetrachtung (Summe Bedarfe der Bedarfsgemeinschaft ./ Summe aller Einnahmen) allein ist deshalb nicht ausreichend. Die Höhe der zu zahlenden Leistung ist durch Gegenüberstellung der Summe der Bedarfe und der Summe der Einnahmen jedes einzelnen Gemeinschaftsmitglieds im jeweiligen Bedarfszeitraum zu ermitteln (Horizontalberechnung).

(2) Die Horizontalberechnung erfolgt nach der „Bedarfsanteilmethode“. Zunächst ist für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft der individuelle Bedarf (einschließlich der Kosten der Unterkunft - KdU) zu ermitteln. Der Bedarf unverheirateter minderjähriger Kinder ist vorweg um deren Einkommen zu mindern, um festzustellen, ob das Kind Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 4). Ist dies nicht der Fall, greift § 9 Abs. 2 nicht für das Kind. Das Kind ist nicht anteilig hilfebedürftig. In einem zweiten Schritt ist aus dem so errechneten Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft für jede Person der individuelle prozentuale Bedarfsanteil am verbleibenden Gesamtbedarf festzustellen. Danach ist das gegebenenfalls noch zu berücksichtigende Gesamteinkommen nach dem Verhältnis des eigenen Bedarfs am Gesamtbedarf (in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 S. 3) auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen.

Bedarfsanteilmethode

(9.48)

Prüfung der Mitgliedschaft in der Bedarfsgemeinschaft

(9.49)

Beispiel:

Familie mit einem Kind; zu berücksichtigendes Einkommen:

des Antragstellers:	400,00 €
Einkommen des Kindes: (Kindergeld und Unterhaltsleistungen)	404,00 €
Kosten der Unterkunft (KdU):	498,00 €

	Bedarf BG*)	Antragsteller	Partnerin	Kind
Regelleistung	829,00	311,00	311,00	207,00
Mehrbedarf (§ 21 Abs. 4)	50,00		50,00	
BA-Leistungen	879,00	311,00	361,00	207,00
KdU	498,00	166,00	166,00	166,00
Gesamtbedarf	1377,00	477,00	527,00	373,00
./ Kindeseinkommen				404,00
Verbleibender Gesamtbedarf	1004,00	477,00	527,00	0,00 (- 31,00**)
Ind. Bedarfsanteile	100 %	47,51 %	52,49 %	0,00
Einkommensverteilung**)	431,00	204,77	226,23	0,00
Gesamtanspruch	573,00	272,23	300,77	0,00

*) Bedarfsgemeinschaft

**) Der Bedarf des Kindes kann durch das eigene Einkommen in voller Höhe gedeckt werden. Es errechnet sich eine "Überdeckung" in Höhe 31,00 €. Dieser Betrag ist bei den Eltern in

voller Höhe anzurechnen, weil er den Betrag von 154,00 € (Höhe des Kindergeldes, das maximal bei den Eltern angerechnet werden kann) nicht übersteigt. Insgesamt ergibt sich ein noch zu verteilendes Einkommen in Höhe von 431 € (400 + 31).

Im nächsten Schritt ist das Einkommen auf die BA-Leistungen und danach auf die Leistungen des kommunalen Trägers anzurechnen:

	Bedarf BG	Antragsteller	Partnerin	Kind
Regelleistung	829,00	311,00	311,00	207,00
Mehrbedarf	50,00		50,00	
BA-Leistungen	879,00	311,00	361,00	207,00
./ . Einkommen	638,00	204,77	226,23	207,00
BA-Leistungen	241,00	106,23	134,77	0,00
KdU	498,00	166,00	166,00	166,00
./ . Einkommen	166,00			166,00
Kommunale Leistungen	332,00	166,00	166,00	0,00
Gesamtanspruch	573,00	272,23	300,77	0,00

Das gleiche Beispiel ist unter Rz. 9.53 mit der Variante „Bedarf des Kindes wird nicht durch eigenes Einkommen gedeckt“ dargestellt.

3.2 Abweichende Berechnung

(1) Bezieher einer Altersrente erhalten keine Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Abs. 4). Reicht das Einkommen nicht aus, den Lebensunterhalt des Rentenbeziehers zu decken, besteht nach Vollendung des 65. Lebensjahres dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Diese Personen gehören aber weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft. Ihr Einkommen ist deshalb bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

**Altersrente/
Leistungen nach
dem SGB XII
(9.50)**

(2) Der Träger der Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung berücksichtigt seinerseits das Einkommen des erwerbsfähigen Partners, das dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigt (§ 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII). Daher kann auf den Bedarf des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nur das Einkommen angerechnet werden, welches noch nicht im Rahmen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII berücksichtigt wurde.

Beispiel:

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige erzielt ein bereinigtes Erwerbseinkommen in Höhe von 700 €. Der nicht erwerbsfähige Partner erhält Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, wobei vom Einkommen des Partners 250 € angerechnet werden.

Entscheidung:

Auf den Bedarf des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sind von seinem Einkommen noch 450 € anzurechnen.

(3) Eine Anrechnung des Einkommens nach der unter Rz. 9.47 beschriebenen Methode würde dazu führen, dass sich ggf. auch für den Rentner ein Bedarf errechnet, obwohl sein Bedarf, einschließlich seines Anteils an den Unterkunftskosten, durch seine Rente und evtl. Leistungen nach dem SGB XII gedeckt ist.

Deshalb ist das Einkommen des Rentenbeziehers zunächst auf seinen Gesamtbedarf (Bedarf einschl. der anteiligen Unterkunftskosten) anzurechnen. Übersteigendes Einkommen wird nach der Bedarfsanteilmethode, wie unter Rz. 9.47 dargestellt, angerechnet.

Beispiel:

Ehepaar mit einem Kind; Mietkosten: 600,00 €
Partnerin bezieht Altersrente i.H.v. 400 € und Leistungen der Grundsicherung im Alter i.H.v. 111,00 € (Regelleistung 311 € + KdU 200 € - 400 €)

	Bedarf der Rentenbezieherin
Regelleistung	311,00 (90 v.H.)
KdU	200,00
Gesamtbedarf	511,00
Einkommen	511,00
Einkommensüberhang	0,00

(4) Das Gleiche gilt, wenn eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer bezogen wird und deshalb wegen fehlender Erwerbsfähigkeit kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1). Auch dieser Personenkreis hat dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

**Rente wegen voller Erwerbsminderung
(9.51)**

(5) Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und die Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit werden nach der Bedarfsanteilmethode unter Berücksichtigung der Rz 9.53 angerechnet.

**Befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung
(9.52)**

3.3 Berechnung des Bedarfs in den Fällen der Rz. 9.50 bis 9.52

Nach § 30 Abs. 1 SGB XII erhalten Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, die im Besitz eines Ausweises nach § 69 Abs. 5 SGB IX mit dem Merkzeichen G sind, Leistungen für einen Mehrbedarf in Höhe von 17 v.H. des maßgebenden Regelsatzes.

**Mehrbedarf nach
§ 30 Abs. 1 SGB XII
(9.53)**

Anspruchsberechtigt sind Personen, die

- das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- unter 65 Jahre und voll erwerbsgemindert sind.

Um unbillige Ergebnisse zu vermeiden, ist bei diesen Personen der zugrunde zu legende Bedarf um 17 v.H. der maßgebenden Regelleistung zu erhöhen.

4. Auszahlung der Leistung an den/die Anspruchsberechtigten

(1) Der Regelung des § 9 Abs. 2 S. 3 liegt der Gedanke zugrunde, dass Personen, die ihren eigenen Anspruch geltend machen, sich also nicht nach § 38 vertreten lassen, der Anteil am gesamten Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zusteht, der sich nach dem Verhältnis ihres individuellen Anspruchs am Gesamtanspruch ergibt.

**Anteiliger Bedarf
(9.54)**

Beispiel (wie Rz. 9.47):

Die Partnerin beantragt für sich und das Kind die Auszahlung ihrer Ansprüche, weil der Antragsteller nicht in der Lage ist, mit dem Haushaltseinkommen vernünftig zu wirtschaften und den laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Entscheidung:

Da der Bedarf des Kindes vollständig durch das eigene Einkommen gedeckt ist, gehört es nach § 7 Abs. 3 Nr. 4, 2. HS nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern. Die Mutter kann deshalb nur die Auszahlung ihres eigenen Anspruchs am Gesamtbedarf in Höhe von 300,77 € verlangen.

Variante:

Beim Kind ist neben dem Kindergeld kein weiteres Einkommen zu berücksichtigen.

Nach der Bedarfsanteilmethode ergibt sich folgende Einkommensverteilung:

	Bedarf BG	Antragsteller	Partnerin	Kind
Regelleistung	829,00	311,00	311,00	207,00
Mehrbedarf	50,00		50,00	
BA-Leistungen	879,00	311,00	361,00	207,00
KdU	498,00	166,00	166,00	166,00
Gesamtbedarf	1377,00	477,00	527,00	373,00
./. Kindeseinkommen	154,00			154,00
Verbleibender Gesamtbedarf	1223,00	477,00	527,00	219,00
Ind. Bedarfsanteile	100 %	39,0025 %	43,0908 %	17,9068 %
Einkommensverteilung	400,00	156,01	172,36	71,63
Gesamtbedarf nach Einkommensbereinigung	823,00	320,99	354,64	147,37

Der Anteil der Partnerin und des Kindes beträgt 502,01 €.

5. Darlehen

5.1 Grundsatz

(1) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II **sind** als Darlehen zu erbringen, wenn Vermögen nach Prüfung des § 12 zwar grundsätzlich zu berücksichtigen ist, aber

ein entsprechender Einsatz tatsächlich nicht sofort möglich ist bzw.

für den Inhaber des Vermögens die sofortige Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde.

**Grundsatz
(9.55)**

(2) Vermögen ist z.B. nicht sofort verwertbar, wenn die Veräußerung einer berücksichtigungsfähigen Immobilie eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, bei einer gemeinsamen Erbschaft die Nachlassauseinandersetzung noch nicht abgeschlossen ist oder eine Geldanlage / ein Versicherungswert von dem Geldinstitut / Versicherungsunternehmen nicht sofort ausgezahlt werden kann.

**Sofortige Verwertbarkeit
(9.56)**

(3) Eine besondere Härte nach § 9 Abs. 4 liegt z.B. darin, dass der Einsatz eines Vermögenswertes bei Antragstellung zwar nach Maßgabe des § 12 zumutbar wäre, aber der Hilfebedürftige in absehbarer Zeit einen höheren Erlös erwarten kann (z.B. Prämiensparen, Lebensversicherung kurz vor Fälligkeit, Grundstück wird nachweislich zum Bauerwartungsland).

**Besondere Härte
(9.57)**

Ebenso ist von einer sofortigen (aber zumutbaren) Veräußerung eines wertvollen Vermögenswertes (z.B. Grundstück) abzusehen, wenn voraussichtlich nur eine vorübergehende Hilfebedürftigkeit vorliegt (z.B. absehbare Arbeitsaufnahme).

5.2 Verfahren

(1) Das Darlehen wird zinslos gewährt und umfasst alle Leistungen nach dem Kapitel 3, Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Die Auszahlung erfolgt monatlich in Höhe des errechneten Bedarfes.

**Höhe
(9.58)**

(2) Während der Zeit der Darlehensgewährung ist der Hilfebedürftige nicht sozialversicherungspflichtig (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V / § 3 Nr. 3a a) SGB VI / § 20 Abs. 1 Nr. 2a SGB XI). Ist der Versicherungsschutz nicht auf andere Weise gesichert (z.B. aufgrund eines Arbeitsverhältnisses/einer Familienversicherung) so können Beiträge zur freiwilligen KV/PV in nachgewiesener Höhe ebenfalls als Darlehen gewährt werden

**Sozialversicherung
(9.59)**

(3) Zur Sicherung des Darlehens kann vom Hilfebedürftigen eine Abtretung des fällig werdenden Vermögenswertes in Höhe des erteilten Darlehens verlangt werden.

**Sicherung des Darlehens
(9.60)**

(4) Die Laufzeit eines Darlehens sollte in der Regel einen Bewilligungsabschnitt nicht überschreiten. Sollte nach Ablauf eines Bewilligungsabschnittes das Vermögen nicht verwertet sein, so kann erwartet werden, dass der Hilfebedürftige bei einer Verwertung wirtschaftliche Einbußen hinnimmt; die Hinweise in Kapitel 3.6 zu § 12 sind zu beachten.

**Laufzeit
(9.61)**

(5) Nach der Verwertung des Vermögens ist das Darlehen sofort in einer Summe zurückzuzahlen.

**Rückzahlung
(9.62)**

Mein Zeichen
Durchwahl
Datum

Betreff: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für Herrn/Frau _____

Sehr geehrte

Ihr Sohn/Ihre Tochter hat einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gestellt.

Der Anspruch auf diese Leistungen ist insbesondere von der Hilfebedürftigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin abhängig.

Hilfebedürftig ist unter anderem, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere nicht von Angehörigen, erhält.

Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II). Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich bei den Verwandten des Antragstellers/der Antragstellerin um die Eltern handelt und der Antragsteller/die Antragstellerin

- das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in der allgemeinen Schulausbildung befindet oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen hat.

Damit ich prüfen kann, ob beziehungsweise in welchem Umfang die gesetzliche Unterhaltsvermutung bei Ihrem Sohn/Ihrer Tochter zutrifft, bitte ich Sie, Nachweise über Ihr Einkommen und Vermögen vorzulegen. Als Einkommensnachweis können Sie das beigefügte Zusatzblatt 2.1 oder 2.2, als Nachweis des Vermögens das Zusatzblatt 3 verwenden.

Ihre Auskunfts- und Nachweispflicht ergibt sich aus § 60 SGB II und § 1605 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Ich bitte Sie, die Unterlagen bis zum _____ vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen

ZUSATZBLATT
 ZUR FESTSTELLUNG DES UMFANGS DER HILFEBEDÜRFTIGKEIT
 BEI VORLIEGEN EINER HAUSHALTSGEMEINSCHAFT

Hinweis:

Dieser Fragebogen ist von jedem Hilfebedürftigen der Bedarfsgemeinschaft gesondert auszufüllen, wenn im gemeinsamen Haushalt Verwandte oder Verschwägerte (z.B. Eltern- bzw. Großelternanteile, Ehegatte des Elternanteils, Geschwister, Onkel, Tante), die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören (siehe Seite 15 des Merkblattes zum SGB II), leben.

Angaben zum/zur Hilfebedürftigen

Name:		Vorname:	
Kunden-Nummer bzw. Nummer der Bedarfsgemeinschaft:			

Erhält der/die Hilfebedürftige Leistungen, wie z.B. auch Unterkunft oder Verpflegung, von Verwandten/Verschwägerten, die mit ihm/ihr in einer Haushaltsgemeinschaft leben? ja nein

Wenn nein, sind weitere Angaben entbehrlich und es ist nur noch die Unterschrift erforderlich.

Angaben zu den verwandten oder verschwägerten Personen des/der Hilfebedürftigen, die nicht der Bedarfsgemeinschaft angehören

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Elternteil des/der o.g. Hilfebedürftigen			
				<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
1				<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
2				<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
3				<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
4				<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
5				<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Umfang der Leistungen, die der/die Hilfebedürftige tatsächlich erhält

Geld:

Der/die Hilfebedürftige erhält Geldleistungen von mindestens einer der o.g. Personen (vgl. Abschnitt VI des Antrags auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes) ja nein

Wenn ja, in Höhe von _____ € monatlich wöchentlich täglich

Unterkunft:

Hinweis:

Diese Angaben sind nur notwendig, soweit Verwandte/Verschwägerte Eigentümer oder Mieter der Wohnung sind.

Unterkunft wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt ja nein

Falls nein: Höhe Ihrer monatlichen Zahlung (bitte nachweisen) _____ €

Übersteigt der genannte Betrag Ihren Anteil an den Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung? ja nein

Falls ja, bitte Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung angeben _____ €

Hinweis:

Bitte informieren Sie Ihren/Ihre Angehörigen, dass Mieteinnahmen grundsätzlich **zu versteuerndes Einkommen** sind, die beim Finanzamt im Rahmen der Steuererklärung anzugeben sind.

Verpflegung:

Es wird **volle** Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) zur Verfügung gestellt: ja nein

Es wird **teilweise** Verpflegung zur Verfügung gestellt ja nein

Frühstück

Mittagessen

Abendessen

Müssen Sie diese bezahlen? ja nein

Wenn ja: Höhe Ihrer monatlichen Zahlung (bitte nachweisen) _____ €

Wenn Sie eine Pauschale für Unterkunft und Verpflegung zahlen, beziffern Sie bitte den jeweiligen Anteil der Unterkunft und der Verpflegung.

Weitere Leistungen:

Es werden weitere Leistungen von dem/den Angehörigen erbracht: ja nein

Falls ja, geben Sie hier bitte an, um welche weiteren Zuwendungen es sich handelt (z.B. Kleidung) und ob Sie diese regelmäßig (in welchen Abständen?) erhalten. Bagatellzuwendungen (z.B. Kinobesuch) müssen Sie nicht angeben.

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin, Datum

Unterschrift des/der Hilfebedürftigen, Datum